



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJ-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Beziehung

1. aller Sondererhebungsbögen des Bundesministeriums des Justiz, des Bundesamtes für Justiz beziehungsweise der Landesjustizverwaltungen einschließlich der Ausfüllanleitungen oder Erhebungsanleitungen
 - in der vor 2013 gültigen Fassung unter Angabe ihres Gültigkeitszeitraums,
 - in der nach 2013 gültigen Fassung unter Angabe ihres Gültigkeitszeitraums, wenn dieser seitdem abgelaufen ist,
 - gegebenenfalls in weiteren im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015) gültigen Fassungen unter Angabe ihres jeweiligen Gültigkeitszeitraums.
2. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder im Bundesamt für Justiz entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind zu den mit den genannten Sondererhebungsbögen erfassten Ergebnissen, insbesondere Berichte und tabellarische Übersichten zur Erfassung von PMK-rechts-Verfahren im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015).

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Clemens Binninger, MdB